OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304044/4/Kü/MG

Datum:
Linz, 3. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. August 2025, GZ: BHVBSich-2025-274747/2-SC, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Umwandlung der Ersatzfreiheitsstrafen in Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 54b Verwaltungsstrafgesetz 1991 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. August 2025, GZ: BHVBSich-2025-274747/2-SC, hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 28. Juli 2025 auf Umwandlung der ausstehenden Ersatzfreiheitsstrafen in Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 54b Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Vollstreckung von Geldstrafen und im Fall der Uneinbringlichkeit die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren sich im Wesentlichen nach dem Verwaltungsstrafgesetz richtet. Zusammenfassend wurde unter Hinweis auf die Judikatur ausgeführt, dass eine Umwandlung der Ersatzfreiheitsstrafen in Erbringung gemeinnütziger Leistungen im VStG nicht vorgesehen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig im Wege der Rechtsvertretung eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und den Antrag des Einschreiters auf Umwandlung der Ersatzfreiheitsstrafen in Erbringung gemeinnütziger Leistungen zu bewilligen.

Begründend wurde nach korrigierenden Sachverhaltsdarstellungen hinsichtlich der einzelnen Vorführungen ins Polizeianhaltezentrum Linz ausgeführt, dass die im Bescheid angeführten Akte alle rechtskräftig und vollstreckbar seien und der Bf noch eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 261 Tagen, 12 Stunden und 10 Minuten zu verbüßen habe. Der Bf sei aufgrund seiner finanziellen Situation auch nicht in der Lage, die den Ersatzfreiheitsstrafen zugrunde liegenden Geldstrafen auch nur ansatzweise zu bezahlen.

Sofern sich die Behörde bei ihrer Rechtsansicht, wonach eine Umwandlung der Ersatzfreiheitsstrafen in die Erbringung gemeinnütziger Leistungen nicht vorgesehen sei, auf eine Entscheidung des LVwG Wien berufe, sei zu entgegnen, dass diese Entscheidung insofern nicht einschlägig sei, da es sich dabei lediglich um eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden gehandelt habe. Auch der Hinweis der Behörde auf die Entscheidungen der Höchstgerichte vermöge die Rechtsansicht der Behörde nicht zu tragen, da der gegenständliche Sachverhalt, insbesondere das Ausmaß der vom Einschreiter zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe nicht mit den in den genannten höchstgerichtlichen Entscheidungen ausgearbeiteten Grundsätzen in Einklang zu bringen sei.

Richtig sei zwar, dass in den höchstgerichtlichen Entscheidungen angeführt sei, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, die im Strafvollzugsgesetz eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen an Stelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem Bereich nicht zu gewährleisten. Von diesem Spielraum habe der Gesetzgeber dahingehend Gebrauch gemacht, dass die Bestimmungen der §§ 3 und 3a Strafvollzugsgesetz in Verwaltungsstrafverfahren nicht für anwendbar erklärt habe. Dies sei allerdings so weit ersichtlich, vor allem ausschließlich damit begründet worden, dass einerseits relativ geringe Höhen der im VStG vorgesehenen maximalen Ersatzfreiheitsstrafen gegeben seien, andererseits das VStG weitergehende Erleichterungen als das Strafvollzugsgesetz ermögliche.

Wie der Erstbehörde bekannt gegeben worden sei, sei der Einschreiter in den gegen ihn anhängigen Strafprozessen zum Großteil freigesprochen worden bzw. im Rahmen einer Diversion zur Leistung von 200 Sozialstunden angehalten worden, die er bereits absolviert habe. Auch in diesen Strafverfahren sei es um den Tatvorwurf gegangen, dass der Einschreiter Asylwerber in seinem Unternehmen mit Gewerbeschein selbstständig tätig werden habe lassen, obwohl aus Sicht der Behörde die von den Asylwerbern erbrachten Tätigkeiten als unselbstständig anzusehen wären und sohin Scheinselbstständigkeit vorliegen würde. Faktum sei daher, dass das Verhalten des Bf strafrechtlich trotz erheblicher Vorwürfe ohne Verurteilung zu einer Haftstrafe geendet habe, die Verwaltungsstrafverfahren dem gegenüber allerdings zu erheblichen Geldstrafen und damit einhergehend erheblichen Ersatzfreiheitsstrafen geführt hätten, was auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass dem gerichtlichen Strafverfahren vor dem Verwaltungsstrafrecht der Vorrang zukomme, nicht nachvollziehbar sei. Ein und derselbe Sachverhalt, der strafrechtlich ohne Haftstrafe geendet habe, führe verwaltungsstrafrechtlich zu erheblichen Geldstrafen, die der Einschreiter nicht bezahlen könne und sohin zu Ersatzfreiheitsstrafen von letztendlich über 37 Wochen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach Absolvierung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Wochen mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegen müsse, führe dies zur nicht rechtfertigbaren Situation, dass letztendlich zur Absolvierung sämtlicher Ersatzfreiheitsstrafen ein Zeitraum von fast 4 Jahren benötigt würde.

Der Bf gehe daher davon aus, dass auch unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Entscheidungen aufgrund der Länge der zur absolvierenden Ersatzfreiheitsstrafen eine nicht gewollte Gesetzeslücke vorliege, die die analoge Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 und 3a Strafvollzugsgesetz ausdrücklich zulasse.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 6. Oktober 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an welcher der Bf in Begleitung seiner Rechtsvertretung teilgenommen hat. Der Vertreter der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

II. Sachverhalt:

Bei der belangten Behörde liegen gegen den Bf zu nachstehenden Aktenzahlen wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) rechtskräftige und vollstreckbare Straferkenntnisse vor, mit denen Geldstrafen in Höhe von insgesamt 402.981,50 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von 263 Tagen und 9 Stunden verhängt wurden.

Diese Daten ergeben sich aus Folgenden Aktenzahlen und Strafbeträgen:

Geschäftszahl	Betrag		Ersatzfreiheitsstrafe
BHVB/922170043389/22	EUR	320.105.00	202 Tage, 2 Stunden
BHVB/921170111779/21	EUR	1.265,50	3 Tage (Akt in Exekution)
BHVB/920170013936/20	EUR	75.204,50	47 Tage 9 Stunden 10 Minuten
BHVB/922170000317/22	EUR	2.755,00	3 Tage 12 Stunden
BHVB/922170000316/22	EUR	555,00	3 Tage 5 Stunden (Akt in Exekution)
BHVB/921170111780/21	EUR	406,50	2 Tage 8 Stunden (Akt in Exekution)

Davon ausständig sind insgesamt noch 400.291,50 Euro an Geldstrafe bzw. 261 Tage, 12 Stunden und 10 Minuten Ersatzfreiheitsstrafe.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. August 2024 wurde die Vollstreckung der jeweiligen Ersatzfreiheitsstrafen letztmalig bis zum 31. Dezember 2024 aufgeschoben.

Mit Eingabe vom 19. Dezember 2024 teilte der Bf der Behörde mit, dass er sich aufgrund seines vorliegenden Gesundheitszustandes nicht in der Lage sieht, die zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafen ab dem 1. Jänner 2025 anzutreten.

Die belangte Behörde hat daraufhin bei der Amtsärztin ein Gutachten über die Haftfähigkeit des Bf beantragt. Die Untersuchung des Bf erfolgte am 26. Februar 2025, wobei mitgeteilt wurde, dass er die weiteren Befunde über Untersuchungen, die Mitte April 2025 stattfinden, nachzureichen habe.

Am 27. Mai 2025 verfügte die belangte Behörde die Vorführung des Bf ins Polizeianhaltezentrum Linz. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Bf keine Kenntnis vom amtsärztlichen Gutachten vom 26. Mai 2025, welches seine Haftfähigkeit festgestellt hat.

Im Rahmen der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe hat der Bf am 29. Mai 2025 gesundheitliche Probleme bekommen, welche die Beamten veranlassten, den Bf in die Notfallambulanz des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern in Linz zu überstellen. Nach entsprechender Versorgung wurde der Bf nach Hause gebracht. Aufgrund dieses Umstandes ging der Bf davon aus, dass er zum damaligen Zeitpunkt nicht haftfähig gewesen ist.

In der Folge hat die belangte Behörde den Bf erneut zur Untersuchung bei der Amtsärztin für 24. Juli 2025 geladen. Im Rahmen dieser amtsärztlichen Untersuchung wurde die Hafttauglichkeit des Bf festgestellt, wobei dieser Umstand erst durch den nunmehr angefochtenen Bescheid dem Bf zur Kenntnis gebracht wurde.

Nach Erstellung des angefochtenen Bescheides wurde dem Rechtsvertreter des Bf telefonisch mitgeteilt, dass sich der Bf bis längstens 23. September 2025, 12:00 Uhr, im Polizeianhaltezentrum Linz einzufinden hat, um erneut die Ersatzfreiheitsstrafen anzutreten. Dieser Aufforderung ist der Bf nachgekommen. Am 25. September 2025 sind beim Bf erneut gesundheitliche Probleme aufgetreten und wurde er ins Krankenhaus der Barmherzigen Brüder nach Linz überstellt und anschließend in die psychiatrische Abteilung des Krankenhauses E__ verlegt.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Vorbringen des Bf. Faktum ist, dass die in den angefügten Akten ausgesprochenen Geldstrafen rechtskräftig und vollstreckbar sind und aufgrund der finanziellen Situation vom Bf nicht geleistet werden können. Aus diesem Grund hat der Bf insgesamt eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als 261 Tagen zu verbüßen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, maßgeblich:

„§ 54b. Vollstreckung von Geldstrafen

(1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

(1a) Im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

(1b) Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr ist ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Bestraften, den pauschalierten Kostenbeitrag und den Vermerk zu enthalten hat, dass der Kostenbeitrag vollstreckbar geworden ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.“

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN). In jenen Fällen, in denen die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht folglich nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, also die Zulässigkeit des zugrunde liegenden Antrags (vgl. zuletzt VwGH 09.03.2023, Ra 2020/07/0121, mwN).

Zusammengefasst beschränkt sich sohin im gegenständlichen Fall die Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Zurückweisung. Die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung hängt von der Frage ab, ob dem Bf in analoger Anwendung der §§ 3 und 3a Strafvollzugsgesetz auch bei der Vollstreckung von Geldstrafen gemäß

§ 54b Abs. 1 VStG ein Anspruch auf die Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe zusteht.

III.3.1. Einleitend ist zu bemerken, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Auslegung von Verwaltungsgesetzen der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung Vorrang einzuräumen sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sog. „korrigierender Auslegungsmethoden“ zu üben ist (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0070 mwN; VwGH 20.02.2003, 2001/06/0057, VwSlg 16.016 A/2003 mwN).

Wie der Wortlaut und die Systematik der Strafvollstreckungsbestimmungen des VStG zeigen, erfolgt der Strafvollzug nach den dort normierten Regelungen und sind andere Rechtsnormen nur insoweit anwendbar, als auf diese explizit verwiesen wird. Der Strafvollzug hat gemäß § 53 VStG grundsätzlich in behördlichen Hafträumen (und zwar jener Behörde, die die Strafe verhängt hat; alternativ jener Behörde, welcher das Verfahren gemäß § 29a VStG übertragen wurde, der nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landespolizeidirektion) zu erfolgen.

Die konkreten Bedingungen des Strafvollzuges werden in § 53c VStG näher geregelt. In diesem Zusammenhang wird nur punktuell auf die Regelungen des StVG verwiesen (vgl. § 53c Abs. 6 VStG zu den Hausordnungen der Hafträume der Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen, deren Regelungen unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze zu erfolgen haben, sowie zur Unfallfürsorge); im Übrigen ist das StVG nicht anwendbar.

Nur für den Fall, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe – in vom VStG bezeichneten Ausnahmefällen – in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten erfolgt, kommt es im Sinne der Gleichbehandlung der Insassen zu einer weitreichenderen Anwendung des StVG (vgl. § 54d Abs. 1 und 2 VStG), wobei auch hier die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vorgehen (so auch der klare Wille des Gesetzgebers; vgl. Erl zur RV 133 BlgNr 17. GP 13). Im Ergebnis ist – wie bereits von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt – festzustellen, dass das VStG die vom Bf angesprochene alternative Vollzugsform nicht vorsieht, sondern die Strafvollstreckung in den behördlichen Hafträumen normiert.

III.3.2. Dieses Ergebnis begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2013, B 628/2013 (= VfSlg. 19.831), ausführlich darlegte, steht es dem Gesetzgeber „im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes grundsätzlich frei, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu

entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen.“ Aus diesem Grund würden unterschiedliche Sanktionssysteme in verschiedenen Verfahrensbereichen daher nicht dem Gleichheitssatz widersprechen.

Ferner hob der Verfassungsgerichtshof hervor, dass Ersatzfreiheitsstrafen – wie dargestellt – grundsätzlich in behördlichen Hafträumen vollzogen würden; nur subsidiär komme der Strafvollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt in Betracht. Nur in einer solchen (im Hinblick auf die erfolgte bzw. beabsichtigte Anhaltung [...] im Polizeianhaltezentrum der zuständigen Landespolizeidirektion hier nicht vorliegenden) Konstellation hat die Strafvollzugsbehörde gemäß § 53d Abs. 1 VStG das StVG [...] anzuwenden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts daher (sieht man von Fällen des ‚Anschlussvollzuges‘ gemäß § 53 Abs. 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen; in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor (vgl. RV 133 BlgNR 17. GP, 13). Dies ist mit Blick auf die (auch im Vergleich zum FinStrG – je nach Delikt sechs Wochen bzw. drei Monate – § 20 FinStrG) relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen (zwei Wochen, nur bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe sechs Wochen – §§ 12 und 16 VStG) sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht (vgl. z.B. zu Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges § 54a VStG einerseits bzw. §§ 5 und 6 StVG andererseits), nicht zu beanstanden.

Zusammengefasst kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem Bereich nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe sich dafür entschieden. Die Entscheidung, von dem Instrument gerade keinen Gebrauch zu gemachen, begegnete daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Auch der Verwaltungsgerichtshof verneinte – unter expliziter Bezugnahme auf das dargestellte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes – die Möglichkeit eines Strafaufschubes zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke auch keine Veranlassung besteht, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (VwGH 19.03.2014, Ro 2014/09/0009; vgl. ferner VwGH 19.05.2014, Ro 2014/09/0042). Damit besteht nach übereinstimmender Judikatur von Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof kein Recht auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in einem Haftraum.

In diesem Sinne begegnet daher auch unter den vom Bf dargestellten Überlegungen die Zurückweisung des Antrages des Bf keinen Bedenken, weshalb die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger